

Landkreis Emsland
Der Landrat
Fachbereich Straßenverkehr
Ordnung 1
49716 Meppen

Emsland

Auskunft erteilt: Frau [REDACTED]
Telefon: 05931 44-120
Fax: 05931 44-30-1111
E-Mail: [REDACTED]@emsland.de
Zimmernummer: [REDACTED]
Datum: 27.10.2014

Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen
09.418107.2

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
49661 Cloppenburg

Sprechzeiten:
Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr
Montag - Donnerstag 14:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Aktenzeichen
09.418107.2



geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie werden vorgeworfen, am 11.10.2014, um 17:30 Uhr in Haselünne, B 402, Abschnitt 200, Station 3.2, Fahrtrichtung Fürstenau, als Führer(in) des PKW Porsche, [REDACTED] folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:

siehe Anlage

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gebe ich Ihnen Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Sie sind in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen (durch Ausfüllen der Nr. 1 auf der Rückseite) zu berichtigen oder zu vervollständigen, jedoch nur soweit die Angaben richtig oder unvollständig sind. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden. Sie sind nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen. Äußern Sie sich nicht zur Sache oder erheben Sie Einwendungen gegen den Vorwurf, so werde ich entscheiden, ob weitere Ermittlungen vorgenommen werden, das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Mitteilung von mir ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Wenn eine andere Person die Ordnungswidrigkeit begangen, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Person unter Nr. 3 "Angaben zur Sache" mit, hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise jedoch darauf hin, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selber gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer der Fahrer ist. Wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeuges gemäß § 31 a StVG die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.

Mit freundlichem Gruß

Auftrag

Scheck

zum Schreiben vom 27.10.2014 für Aktenzeichen: 09.418107.2

rf:

Schritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 29
zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 129

, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.5 BKat

ttel: Frontfoto, Messgerät Multanova VR 6 F
PK H [REDACTED] Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim

100

?

– Ausfertigung –

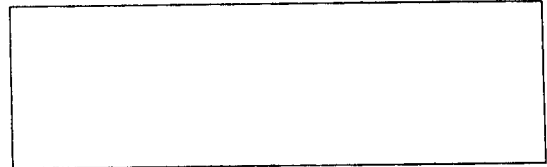


Vertr.	Frist not.	KR / KfA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nis.
SB	20. JULI 2015		Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei Spangenberg		Zahl- ung
ZdA			Stell- ungn.

Amtsgericht Meppen

Beschluss

7 OWi 144 Js 80769/15 (94/15)



In der Bußgeldsache

gegen

F [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED] 49661 Cloppenburg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht - Strafabteilung - Meppen durch den Richter [REDACTED] am 09.07.2015
beschlossen:

Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last (§§ 46 OWiG, 467 Abs. 1 StPO).

[REDACTED]
Richter